

46. Kann die häusliche Gemeinschaft als aufgehoben angesehen werden, solange die Ehegatten noch einen, wenn auch eingeschränkten, gemeinsamen Haushalt führen?

EheG. § 55 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1940 i. S. Ehefrau B. (Bekl.)
w. Ehemann B. (Kl.). IV 398/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 30. Oktober 1919 die Ehe geschlossen, aus der im Jahre 1920 eine Tochter hervorgegangen ist. Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Behauptung des Klägers Mitte 1930, nach der Behauptung der Beklagten 1934 oder 1935 stattgefunden. Der Kläger unterhält, seiner Angabe nach seit 1935, ein ehebrecherisches Verhältnis mit Frau G. Seine auf § 55 EheG. gestützte Scheidungsklage hat das Landgericht abgewiesen. Das Kammergericht hat dem Scheidungsbegehren stattgegeben und auf den Hilfsantrag der Beklagten ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden treffe. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit Januar 1935 als aufgehoben anzusehen sei. Damals habe der Kläger, wie es ausführt, außer seinem

Bett alle seine Habseligkeiten mit zu Frau G. genommen. Das Bett habe zwar noch bei der Beklagten gestanden, aber in einem besonderen Raume. Benutzt habe es der Kläger nur noch gelegentlich im Jahre 1935, vielleicht auch noch 1936. Eine häusliche Gemeinschaft könne man aus einem so seltenen Übernachten nicht folgern. Die Mahlzeiten habe der Kläger zwar bis Ende 1938 in der Ehewohnung eingenommen. Die Art, wie dies geschehen sei — Sprechverbot, Verkehr nur durch Bettel und nur in rein gelblicher Hinsicht —, zeige aber beim Kläger eine noch geringere Rücksichtnahme und Höflichkeit, als sie selbst in einem Speisehaus oder in einer Gastwirtschaft den bedienenden Personen gegenüber selbstverständlich sein würde. Eine häusliche Gemeinschaft lasse sich aus einem so betont kalten Verhältnis nicht entnehmen, noch weniger aus der Unterlassung der polizeilichen Abmeldung.

Diese Ausführungen beruhen, wie die Revision mit Recht rügt, auf einer Verkennung des Begriffs der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und außerdem auf unzulänglicher Berücksichtigung des Parteivortrags. Daß die häusliche Gemeinschaft seit 3 Jahren aufgehoben sei, hatte der Kläger zu beweisen. Daher ist, soweit er das Vorbringen der Beklagten über die Gestaltung der häuslichen Verhältnisse untrübselig gelassen oder es nicht widerlegt hat, der rechtlichen Beurteilung der Sachvortrag der Beklagten zugrunde zu legen. Auszugehen ist hiernach von folgendem als unstrittig anzusehenden Sachverhalte: Der Kläger zog Anfang 1935 unter Mitnahme seiner Kleidung und Wäsche zu Frau G., entfernte sein Bett aus dem bis dahin gemeinschaftlichen Schlafzimmer und stellte es in einem besonderen Raume der Wohnung auf. In diesem Raum übernachtete er mitunter noch bis etwa Ende 1936. Bis Anfang Dezember 1938 erschien er regelmäßig zweimal täglich in der Wohnung, und zwar in den Morgenstunden, um Kaffee zu trinken und von der Beklagten seine Frühstücksbrote entgegenzunehmen, sowie in der Mittagszeit, um das Mittagmahl und anschließend den Nachmittagskaffee einzunehmen; hierbei erhielt er von der Beklagten regelmäßig auch seine Abendverpflegung ausgehändigt. Die Mahlzeiten bereitete ihm die Beklagte zu. Der Kläger stellte ihr hierfür ein Wirtschaftsgeld zur Verfügung, wovon sie außer seiner Verköstigung auch ihre eigene sowie die der Tochter zu bestreiten hatte. Die Wohnungsmiete bezahlte der Kläger. Bis Anfang Dezember 1938 war er auch im

Besitze der Wohnungsschlüssel und für die Wohnung polizeilich gemeldet.

Bei Zugrundelegung dieses Sachverhalts und bei richtiger Erkenntnis des Begriffs der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft kann nicht davon die Rede sein, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien, wie das Berufungsgericht angenommen hat, schon seit Anfang 1935 aufgehoben sei. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die Parteien, wie die Beklagte behauptet und die als Zeugin vernommene Tochter der Parteien bestätigt hat, die Mahlzeiten gemeinsam eingenommen haben, wenn auch — infolge des Sprechverbots des Klägers — ohne miteinander zu sprechen, oder ob der Kläger bei den Mahlzeiten für sich blieb. Auch wenn hiervon abgesehen wird, so haben doch die Parteien noch bis Anfang Dezember 1938 einen gemeinsamen Haushalt geführt, den die Beklagte, wie dies während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft der Fall gewesen war, weiterhin geleitet und für den ihr der Kläger in der unter Eheleuten üblichen Weise die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat (vgl. RGZ. Bb. 159 S. 119; DRW. 1939 S. 1330 Nr. 32). Der Kläger hat allerdings seit Anfang 1935 nur noch gelegentlich und seit spätestens Ende 1936 überhaupt nicht mehr in der ehelichen Wohnung genächtigt, und die Beklagte war, da der Kläger seine Kleidung und Wäsche aus der ehelichen Wohnung entfernt hatte, nicht mehr zu deren Instandhaltung in der Lage. Daraus ergibt sich aber nur eine Einschränkung, keine völlige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, wie sie § 55 Abs. 1 EheG. als deutlich erkennbares äußeres Anzeichen der Eheerrüftung fordert. Aus welchem Grunde sich der Kläger entschlossen hatte, die gemeinsame Haushaltsführung in dem Umfange wie geschehen, beizubehalten, ist unerheblich. Maßgebend ist nur die tatsächliche Gestaltung der häuslichen Verhältnisse. Es kommt daher nicht darauf an, daß für den Kläger, wie er geltend gemacht hat, geldliche Rücksichten und die Befürchtung, dienstliche Nachteile im Falle des Bekanntwerdens des ehelichen Zerwürfnisses zu erleiden, bestimmend waren. Aus demselben Grunde ist es auch unerheblich, daß der Kläger sein Verhältnis zur Beklagten „betont kalt“ gestaltet hat. Dies kann nur für das zweite Tatbestandsmerkmal des § 55 Abs. 1 EheG., nämlich die unheilbare, jede Aussicht auf Wiederherstellung einer rechten ehelichen Lebensgemeinschaft ausschließende Zerrüftung der Ehe von Bedeutung sein (vgl. RGZ. Bb. 160 S. 248).

Das Berufungsurteil läßt sich nach alledem nicht aufrecht-
erhalten. Die Klage ist vielmehr abzuweisen, da es auf Grund des
für das Revisionsgericht maßgebenden Sachverhalts an einem der
Tatbestandsmerkmale des § 55 Abs. 1 EheG. fehlt . . .